



# Oesterreich-Ungarns Antwort

## Eine Zurechtweisung Wilsons

Wien, 15. Dez. Der Minister des Aeußeren Baron von Burian hat, wie schon kurz berichtet, an den amerikanischen Botschafter Benfield gestern 14. Dezember 1915 nachfolgende Note gerichtet:

Zu der sehr schätzbaren Note Nr. 4167, welche seine Excellenz der Herr Vizekonsul und Bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika G. Franklin Benfield namens der amerikanischen Regierung der Angelegenheit der Vertreibung des italienischen Dampfers „Ancona“ unter dem 9. Dezember an ihn gerichtet hat, bezieht sich der Unterzeichnete vorläufig und unbedingte einer eingehenden metrischen Behandlung der Resolution zu bemerken, daß die Schritte, mit welcher die Bundesregierung den Kommandanten des an der See befindlichen Unterleuchtschiffes abzuweisen und die Entschiedenheit, mit der die an die Adresse der Österreichisch-ungarischen Regierung gerichteten Forderungen vorgebracht erschienen, wohl hätten erwarten lassen, daß die Regierung der Union die tatsächlichen Umstände des Falles anzuerkennen sich hätte, und anstatt die Angelegenheit zu erkennen zu lassen, die in der beflagten Note enthaltene Darstellung des Sachverhalts zahlreichen Zweifeln Raum und Gewähr, selbst wenn sie in allen Punkten zuträfe und der Beurteilung des Falles die zurechtweisende Auffassung zu Grunde gelegt würde, daß es sich um eine ganz einfache Angelegenheit um den Kommandanten des Unterleuchtschiffes über der Österreichisch-ungarischen Regierung ein Verbrechen an Bord zu legen.

Die Bundesregierung hat es auch unterlassen, sich Personen zu bezeichnen, auf deren Aussagen sie sich beruft und welchen sie augenscheinlich einen hohen Rang beilegt, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen zu lassen, daß der Kommandant der italienischen und kaiserlichen Flotten. Auch was Zahl und Namen und näheres Schicksal der amerikanischen Bürger anlangt, die im kritischen Augenblick an Bord des genannten Dampfers verblieben sind, ist nicht angegeben. Die Österreichisch-ungarische Regierung ist gleichwohl im Hinblick darauf, daß das Washingtoner Kabinett nunmehr eine positive Erklärung des Inhaltes abgegeben hat, es seien bei dem fraglichen Vorfall Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika an Bord gekommen in Betracht zu ziehen, in der Angelegenheit in einen Gebanenaustausch mit der Bundesregierung einzutreten. Sie muß zunächst die Frage aufwerfen, weshalb diese Regierung davon abgesehen hat, die in ihrer Note aufgestellten Forderungen um eine Bestätigung zu ersuchen, welche von Amerika im Hinblick auf die Angelegenheit juristisch zu begründen und an die Stelle einer solchen Begründung des Inhalts der Schriftwechsel gesetzt hat, den sie in anderen Angelegenheiten mit einer anderen Regierung geführt hat. Die Österreichisch-ungarische Regierung verweigert sich, die in der beflagten Note enthaltenen Angaben zu bestätigen, und behauptet, daß sie keine Kenntnis von allen einschlägigen Korrespondenzen der Bundesregierung besitzt, und sie ist auch nicht der Ansicht, daß sie diese Kenntnis im vorliegenden Falle gewinnen könnte, bezugnehmend auf die Angelegenheit, welche die Bundesregierung jetzt ist, als der Fall über die Gültigkeit, auf welche die Regierung der Union anzusprechen scheint.

Die Österreichisch-ungarische Regierung darf sich dem Washingtoner Kabinett anheim geben, die einzelnen Tatsachen zu formulieren, gegen welche der Kommandant des Unterleuchtschiffes, der Kommandant des Dampfers „Ancona“ verurteilt worden ist. Die Regierung der Union hat auch gefordert, auf die Haltung zu verweisen, welche das Berliner Kabinett in dem erwähnten Schriftwechsel eingenommen hat. Die Österreichisch-ungarische Regierung findet in der sehr schätzbaren Note keinerlei Anhaltspunkte dafür, welche Haltung der Kaiserliche Botschafter in Wien bei der Unterzeichnung der Note an dem Kaiserlichen Botschafter in Wien, eine Meinung in der Richtung zu äußern, als wäre der schwebende Angelegenheit ein Präjudiz irgendwelcher Art gegeben, so muß diese Regierung, um etwaigen Mißverständnissen auszuweichen, erklären, daß sie sich selbstverständlich völlig frei zu erklären wagt, bei der Unterzeichnung der Note in Wien die eigene Rechtsauffassung geltend zu machen.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, die Gefälligkeit seiner Excellenz des Herrn Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika mit der ergebenden Bitte in Anspruch zu nehmen, das Fortschreiten der amerikanischen Regierung mitteilen und bei dieser Gelegenheit um Aufklärung zu ersuchen, daß die Österreichisch-ungarische Regierung das Schicksal der unfaßlichen Opfer des besagten Vorfalls nicht weniger als die amerikanische Regierung und unter allen Umständen aufrichtig befragt, besteht er zugleich

auch diesen Antrag, um seiner Excellenz dem Herrn Botschafter den Ausdruck seiner ausgesprochenen Sympathie zu erneuern. B u r i a n m. p.

Wien, 15. Dez. Die amerikanische Note wegen der Vertreibung der „Ancona“, die nach dem Bericht des verantwortlichen Offiziers zu stehen verurteilt hat, und unter peinlicher Beobachtung des Botschafters torpediert worden ist, errät in diplomatischen Kreisen ein großes Unbehagen, mehr noch die Stimmen der anglo-amerikanischen Presse. — Nach einer Mitteilung des Mailänder „Secolo“ hat der New-York für die Deutsch-Amerikaner über die neueste Note Amerikas am Oesterreich-Ungarns äußerst empört. Sie verurteilt Wilson, er solle dadurch lediglich Zustimmung für seine Wiederwahl machen. In London hofft man auf den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarns und den Vereinigten Staaten.

## Saloniki, eine Etappe

Frankreichs Verbindungen an Griechenland Adresse

Wien, 15. Dez. Der Pariser „Temps“ bekräftigt in einem Leitartikel die Salonikfrage und führt aus: Der große macedonische Hafen ist nicht nur der Ausgangspunkt der Sinespeditio, sondern wird ein Feld des Schachbrettes des europäischen Krieges. Die Alliierten werden dort eine Figur aufstellen, die eine wichtige Rolle in den Unternehmungen von Ostende bis Dogbad zu spielen hat. Die Einigung mit Griechenland gehört den alliierten Streitkräften alle Griechenland, um die Verteidigung einzurichten und sich auf eine Belagerung vorzubereiten.

Über die künftigen Operationen heißt es: König Konstantin verpflichtet sich, sie nicht zu hindern. Andererseits ist er entschlossen, sich nicht zu fügen und nicht deshalb, um jede Konfliktgefahr zu vermeiden, seine Truppen aus dem zukünftigen Kampfgebiete zurück. Er überläßt sich der Verteidigung Salonikas und läßt nur eine Division in der Stadt zurück, einzig zum Zeichen, daß der Diktator nicht aufhört, griechisch zu sein. Die Division hat den Befehl, nicht am Kampfe teil zu nehmen.

Der Artikel will den Griechen vor Augen führen, was sie zu verlieren im Begriffe sind, und gibt deutlich zu erkennen, daß er eine Umkehr erwartet. Die Regierungsmänner fordern durch die kommenden Wahlen, führt der Artikel fort, die Billigung einer Politik, die Griechenland in die dunkelsten Stunden seiner Geschichte zurückführt. Wird die Entlohnung, die der deutsche Einfluß den gegenwärtigen Herren der griechischen Geschäfte auferlegt, auch dem Schauplatz widerkehren, das die Tätigkeit der Alliierten in Saloniki bieten wird? Werden sie nicht erkennen, daß der Entschluß der Alliierten einen größeren Schritt bietet, als die Würdigung Kaiser Wilhelms und König Ferdinands? Man weiß doch in Athen aus Erfahrung, daß die Einholung selbst der positivsten Verpflichtungen immer Sache der Auslegung sein kann, und daß die Resultate unerwartet schmerzliche sein können. Wer können nicht voraussehen, mit welchen Empfindungen das griechische Volk einem Schritte auf seinem Gebiete zusehen wird, wenn es nicht das Beharrliche finden wird, sich trotz des Willens des Königs zu verteidigen. Wegen Griechenland und Rumaniens endgültiger Entschlüsse dürfen wir den Balkan nicht den Deutschen und Bulgaren ausliefern, Ägypten und Indien einer islamitischen Erbschaft. Darauf zielt der deutsche Plan hin. Auf diesem Wege ist Saloniki eine Etappe.

Wegtrüben scheinen noch erste Meinungsverschiedenheiten zwischen Griechenland und der Entente darüber zu bestehen, wie groß das in Macedonien von den griechischen Truppen zu räumende Gebiet sein muß. Italienischen Berichten zufolge möchte Oberst Falks geltend, eine vollständige Räumung des gesamten Gebietes, welches der Bannverband für sich in Anspruch nimmt, sei unmöglich, wenn man nicht die Sicherheit der griechischen Truppen gesichert wolle.

## Kunst und Wissenschaft

### Künstlerische Weihnachtsgeschenke, deren Ertrag dem Roten Kreuz zufließt

Eingelagerte Abteilungen des Zentralkomitees vom Roten Kreuz haben innerhalb des Weihnachtsfestes ihrer Arbeit die Herausgabe von Kunstwerken, Druckarbeiten usw. veranlaßt, die sich als Weihnachtsgeschenke in hervorragender Weise eignen; von diesen sei hier eine kleine Auswahl genannt.

**Künstlerische Postkarten:** Einzelne künstlerisch und in Serien auf fünf Stadi. Hervorragende künstlerische Ausstattung. Preis pro Stück 10 Pf., Serie (5 Stück) in hübschem Umschlag 50 Pf. überall erhältlich. Wohlhabende Abgabe von jeder Karte 3/2 Pf.

**Des Kindes Weihnachtsgeschenke:** 15 prächtige, farne Darstellungen der Kriegserzählung von Bernhard Bende, mit trefflichen Versen. Preis 3,50 Mk. Bestellungen an: Peter J. Oetinger, Berlin-Schöneberg, Am Park 11. Wohlhabende Abgabe von jedem Verkauften Buch 75 Pf., von der 2. Auflage 1 Pf.

**500 Jahre Hohenzollern:** Reich illustriertes Bandwerk von Geh. Hofrat Dr. Schüller, Berlin. Einzel 6 Mk., 3 Bde., Preis 3 Mk., für die Brodschneide 6 Mk. Um jeden Verkauften Buch fließen 20 Prozent des Preises dem Bezirksverein Landesverein vom Roten Kreuz zu. Durch familiäre Buchhandlungen und durch die Geschäftsstellen des Verlags August Scherz G. m. H. & Co. zu beziehen (Preis 90 und 50 Pf.).

**Christliche Weihnachtsgeschenke:** Dieser entstehen:

1. „Linden“, Zeichnung von Prof. Dopler d. J., Text von Hermann Sudermann, 2. „Lindenbaum“, Zeichnung von Franz Gsell, Illustration von Gerhard Hauptmann, 3. „Weihnachtsjugend“, Zeichnung von Prof. Stein, Gedicht von Walter Rosen. Preis pro Blatt 10 Pf., beiderseitig gefaltete, Bestellungen an: Abteilung 14 vom Roten Kreuz, Hauptvertriebsamt, Canal 12.

### Kriegs-Erinnerungs-Zeiler des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz und des Vaterländischen Frauenvereins, Entwurf von Prof. Dr. v. Zumbusch in München, hergestellt in der Anstalt für die Vervielfältigung von Buchdruck und Lithographie, Berlin 4, 50 Pf.

Die Nationalgalerie hat in letzter Zeit eine ganze Reihe hervorragender Erwerbungen machen können. In erster Stelle ist zu nennen das Bildnis der Frau Christian von Schöningh, gezeichnet von Peter Paul Rubens 1634, das als mächtig vollendetes Beispiel dieses „alten“ Rubens' Kunstfertigkeit auf der Berliner Wanderausstellung seiner Werke aufsehen erregt. Im 1800 entstanden, tritt das Bild wieder den beiden Hauptbildern der Galerie zur Seite, dem Bildnis eines jungen Goethe und einer alten Frau, das von einem Berlin der Zeit des Rubens' Kunstfertigkeit als Beispiel der Kunstfertigkeit des Bildnis eines Berliner Patriarchen mit roter Sammelhaube von Johann Christian Clausen 1641, dem Norweger, wurde

### Marconi über die Zukunft der Kriegstechnik

Giulio Marconi hat sich in Paris einem Journalisten gegenüber eingehend über den Einfluß der deutschen Wissenschaft auf die moderne Kriegstechnik ausgesprochen, und dabei, wie sich im Grunde von selbst versteht, der französischen Verbesserung Ausdruck gegeben, daß die Armeen des Weltkrieges, die im ersten Teile des Krieges in der wissenschaftlichen Kriegführung den Deutschen nachdrängen, inzwischen von ihren Feinden gelernt haben und heute in den technischen Mitteln der Kriegführung ihnen gleich, wenn nicht überlegen sind. Marconi legt im Uebrigen nicht den geringsten Zweifel, daß die wissenschaftlichste Entwicklung unumverhört weitergeht und daß der Krieg von morgen noch ungleich wissenschaftlichere Formen zeigen wird, als der von heute. Die Mittel der Fortdauer und Verwirklichung werden, wie er ausführte, im Zusammenhang dieser Entwicklung immer phantasiereicher und furchtbarer Formen annehmen. Insbesondere sei hier überhaupt nicht mehr, „als glaube ich, nicht mehr“, über die Zukunft zu sagen. „Als glaube ich, nicht mehr“, über die Zukunft zu sagen. „Als glaube ich, nicht mehr“, über die Zukunft zu sagen.

Auf die Frage seines Wunders, ob er gegenwärtig arbeiten, antwortete Marconi: „Selbstverständlich. Aber nicht in dem Sinne und der Richtung, wie gewisse Zeitungen glauben machen wollen. So beschäufliche ich mich ganz und gar nicht mit der Konstitution eines Superates, um durch die Armeen zu führen. Ich arbeite an den einfachen Aufgaben der Zukunft, an den Dingen, die mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“





# Nordsee



Deutsche Dampfischerei-Gesellschaft.

Gr. Ulrichstraße 58. Telephone 1274 und 1275.  
Deutschlands größter Fischhandel empfiehlt

## Fischkonserven

### Weihnachtstisch

größte Auswahl, billigste Preise.

- |                                                          |                                                          |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Gerung i. Gelee</b> 1 Pfd.-Dose . . . . . 78          | <b>Matrelenklet i. Del</b> Dose 90                       |
| <b>Rollmops</b> 1 Pfd.-Dose 68                           | <b>Katerstüchlein</b> Dose 65                            |
| <b>Norm. Anchovis</b> 400 g. Dose 55                     | <b>Nordseetrappen</b> Dose 88, 68, 125                   |
| 600 g. Dose . . . . . 80                                 | <b>Skabben i. Gelee</b> 1 Pfd.-Dose . . . . . 95         |
| <b>Fettheringe i. Tom.</b> 78                            | <b>Stückebellkatebheringe</b> in 4 verschied. Saucen 130 |
| <b>Fettheringe i. Del</b> 1/2 Pfd.-Dose . . . . . 85     | Dose 95 und 140                                          |
| <b>Bismardheringe</b> 80                                 | <b>Filletteringe i. Remoul.</b> Dose 90 und 140          |
| <b>Hindenburg-Wellkatebheringe</b> 1 Pfd.-Dose 100       | <b>Rollmops i. Remoulade</b> Dose 90 und 140             |
| <b>Fischsalat i. Mayonnaise</b> 400 g. Dose . . . . . 88 | <b>Flussaal i. Gelee</b> stark 1 Pfd.-Dose 100           |
| <b>Appetitfisch</b> Dose 58, 68 und 110                  | 2 Pfd.-Dose 200                                          |
| <b>Gardinen i. Zomat.</b> 63                             | mittel 1 Pfd.-Dose 140                                   |
| Normweg. Del. 28, 50 u. 63                               | 2 Pfd.-Dose 250                                          |
| <b>Matrelen i. Wein</b> 1/2 Pfd.-Dose . . . . . 75       | <b>Gardinen i. Zomaten</b> edste spanische Dose nur 68   |

**Baths in Scheiben** 1/4 Pfund, 1/2 Pfund u. 1 Pfund-Dosen.  
**Anchovispatte, Gardellenbutter,** 1/2 Tube 65  
**Kronenhummel, Caviar, Mayonnaise, Neunaugen.**

### Delfardinien

größtes Lager  
**Normweg. Dose** | **Spanische Dose**  
28, 38, 58 und 60 A. | von 55 A. an bis 295 A.  
**Riesenauswahl**  
**feinster Elbaale**  
in bekannter Qualität von 70 Pfg. an bis 10 Mk. das Stück. 0630

### Seefische Freitag früh.

- |                                    |                                                  |
|------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>Bratkweilfisch</b> Pfund 50     | <b>Goldbarsch</b> mit Kopf Pfund 48              |
| <b>Portionsweilfisch</b> Pfund 58  | <b>Norm. Angelfisch</b> 2-4 stückig Pfund 63     |
| <b>Kabeljau</b> ohne Kopf Pfund 70 | <b>Südl. Angelfisch</b> 1 1/2-2 stückig Pfund 70 |
| <b>Karbonaden</b> Pfund 85         | <b>Heilbutt</b> . . . Pfund 93                   |
- Lebende Karpfen und Schleie.**  
Ferner:  
**Pa. Holl. Vollheringe,** Stück 18 u. 20  
**Zum Salat zarte Riesenfettheringe** das Stück 26 A  
**Heringsmilch** 1/4 Pfd. 15 A

### Nationaler Frauendienst.

**4. Rede zur Weltlage**  
Freitag, den 17. Dezember, abends 8 1/2 Uhr in der „Aula der Universität“.  
Herr Professor Dr. Walther: „Australiens Stellung zum Weltkrieg“ (mit Lichtbildern).  
Bauskizzen für städtische Toilette Nr. 1. — Einzelvortrag Nr. 1.

**Wratzke u. Steiger,** Hoflieferanten, Poststr. 9/10.  
Juwelen — Gold — Silber. 15559a

Neu! Wollene Neu!  
**Sweater Aermel**  
(zum Erneuern defekter Sweater) 6986  
in allen gangbaren Farben und jeder Größe vorrätig bei  
**H. Schneewacht.**  
A. & F. Ebermann,  
Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

**Schwechten-Pianos, Feurich-Pianos**  
nur bei  
**Albert Hoffmann,**  
Halle a. S., 0619  
Am Riebeckplatz.

**Feldpost-Dauerkuchen**  
Beste Qualität, vorzüglich schmeckend, haltbar und nahrhaft — Großer Bestand. —  
**Ronditorei C. Zorn.**

**Gustav Uhlig, und Goldwaren** Leipzigerstr. untere  
Altestes und größtes Spezialgeschäft in Uhren aller Art, gegründet 1859.  
**Damen- und Herren-Uhren**  
— in Stahl, Silber, Tula und Gold. —

**Armband-Uhren** in Silber, Tula u. Gold in großer Auswahl zu billigen Preisen.  
**Militär-Armband-Uhren** fürs Feld mit zuverlässigem Werk mit Leuchtblatt.  
**Wand- und Stand-Uhren** für jede Einrichtung passend. — Wecker, Schreibisch, Kuckuck- und Küchen-Uhren in größter Auswahl. —  
**Gustav Uhlig, Uhrmacher,** unter Große solide Reparatur-Werkstatt. Auf jede Uhr schriftliche Garantie.  
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins 5 Proz

Für den **Weihnachtstisch**  
**Schirm-Fabrik F.B. Heinsel** Hoflieferant Halle a. S. Leipzigerstr. 98-99 Fernruf 2048  
Ein stets willkommenes **Weihnachtsgeschenk** ist ein guter solider Regenschirm, Halbbeide, Futteral, schöner Griff 5.50 Reinselde, Futteral, besonders dinn 7.50 Stock-Schirme mit weitem Lederfutteral . . . . . 7.50  
"Sondermarken" sehr preiswert.  
Bitte verlangen Sie seinen Abrechnungskalender kostenlos.  
5% in Rabatt-Spar-Marken.

**Eduard Kobert,** Seifenfabrik :: Gr. Ulrichstr. 45 Gegr. 1798 :: Tel. 1091  
empfiehlt in altbekannt. Qualität **Kernseifen u. Schmierseifen**  
Spezialität: **Kalkfettseifen.**  
**Reformbekleider, Directreihosen, Turnhosen** für Damen und Mädchen in fehr großer Auswahl  
H. Schneewacht, Gr. Steinstr. 84.

**Massiv goldene Uhrketten** 8 u. 14 Karätig, gehemmt, 3883 beiläufig 885.  
**für Damen und Herren** Bitte ich in größter Auswahl vorrätig Juweller  
**Tittel,** Schmeerstr. 12. Ede Badenthr.  
5% in Rabattmarken.

**Praktisches Weihnachts-Geschenk!**  
**Briefbogen** :: mit Umschlägen :: in geschmackvollen Kästen und Packungen wie alljährlich von 50 Pfennig an mit und ohne Namen-Aufdruck.  
Zu haben in der **Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung** Leipzigerstrasse 61/62. Fernruf 8108 — 8110.

**Erstlings-Ausstattungen** nach ärztlicher Vorschrift in jeder gewünschten Preislage.  
**Lulse Granelss** Spezialgeschäft für Erstlings-Wäsche Kleinschmieden 6.

**Klubsessel** Riesenauswahl — Alte Preise! — **Möbelfabrik C. Hauptmann,** Kl. Ulrichstr. 36.

**Familien-Nachrichten.**  
Am 13. Dezember fiel auf dem Felde der Ehre mein jüngster Sohn, unser lieber Bruder,  
**Hans Heinrich Rogge,** Leutnant und Kompagnieführer im Gren.-Rgt. 110, im Alter von 18 Jahren.  
Major Josua Rogge und sechs Geschwister.

**Billige Schürzen und Strumpfwaren** in grosser Auswahl empfiehlt **Paul Ochsenknecht, Grosse Klausstrasse 5.**



Aus Halle und Umgebung

Halle, den 17. Dezember.

Weihnachtspostkarte in Halle

1. Schalterdienst. Am Sonntag, den 19. Dezember werden die Paket-Annahme und Ausgabeschalter bei den Postämtern 1 (Große Steinstr. 72) und 2 (Hänelstraße 2a) hier sowie bei dem Postamt in Halle-Trotha von 8-9 vorm., 11 vorm. bis 1 nachm. und 4-7 nachm. offen gehalten. Ferner ist in derselben Zeit bei den Postämtern 1 und 2 ein Schalter der Briefausgabe zur Ausgabe der Paketarten an Abholer geöffnet. Bei den Zweipostämtern 3, 4, 5, 6 und 7 findet von 11 vorm. bis 1 nachm. und 4-7 nachm. Annahme und bei der Postagentur Größewitz von 8-9 vorm., 11 1/2 vorm. bis 1 nachm. und 5-7 nachmittags Annahme und Ausgabe von Paketen statt. Im übrigen ist der Schalterdienst bei den Postämtern wie an Sonntagen beschränkt. Am 1. Weihnachtstierstag sind bei den Postämtern 1, 2 und Halle-Trotha die Paketausgabeschalter und ein Schalter der Briefausgabe zur Veranlassung der Paketarten an Abholer von 8-9 vorm. und 11 vorm. bis 1 nachm. geöffnet. Im übrigen ist der Schalterdienst wie an Sonntagen beschränkt. Am 2. Weihnachtstierstag ist der gesamte Schalterdienst wie an Sonntagen beschränkt.

2. Paketsendung. Die Paketbestellung in Halle wird am Sonntag, den 19. Dezember, wie an Werttagen ausgeführt. Außerdem findet je eine einmalige Paketbestellung in Halle-Trotha am 19. und 25. (1. Weihnachtstierstag) sowie in Halle am 25. Dezember statt. Am 25. Dezember findet in Halle und Halle-Trotha eine einmalige Paketbestellung statt. Am 2. Weihnachtstierstag und am Sonntag vor den Festtagen, 19. Dezember, ruht die Paketbestellung.

Die Landbestellung wird am Sonntag, den 19. Dezember, wie an gewöhnlichen Sonntagen, jedoch mit Einschluß der Pakete ausgeführt. Am 1. Weihnachtstierstag ruht die Landbestellung gänzlich, während am 2. Weihnachtstierstag alle Sendungen (sowohl auch Wertbriefe, Postanweisungen und Pakete) nach allen Landorten und Wohnstätten einmal abgetragen werden.

Weitere besondere Anordnungen über den Weihnachtspostverkehr werden durch Schalterauskunft bekannt gegeben.

Beschlagnahme von Wolfram und Chrom

Durch Bekanntmachung Nr. M. 6172/2, 15. KRA. vom 15. März 1915 waren bisher Vorräte an Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan meldepflichtig. Dagegen war eine Beschlagnahme dieser Metalle in der Bekanntmachung nicht ausgesprochen. Eine solche Beschlagnahme erfolgt jetzt durch die Bekanntmachung Nr. M. 15/12, 15. KRA. vom 15. Dezember 1915, für Wolfram und Chrom, jedoch lediglich für die Stoffe Nr. 24, 27, 28 und 31 der Bekanntmachung M. 6172/2, 15. KRA. Betroffen von der neuen Verordnung werden nach § 2 nur solche Berliner Firmen usw., die bereits nach § 2 der Verordnung M. 6172/2, 15. KRA. zur Bestandmeldung verpflichtet waren.

Die Beschlagnahme kennzeichnet sich auch in diesem Falle schärflich als eine Verfügungsbeschränkung, deren nähere Einzelheiten im § 5 der neuen Verordnung ausführlich dargelegt sind.

Für das unmittelbare als Aufschub zum Stillstand verwendete Material der Wolframstufen 23, 24 und 27 wird im § 6 der Verordnung ein Höchstpreis von 35 Mk. für je 1 Kilogramm Wolframgehalt bei Verzinsung frei Wert des Verkaufsabschreibens festgesetzt.

Die Verordnung wird in der üblichen Weise durch Anzeigen, Veröffentlichung in amtlichen Zeitungen und Anzeigeböckern zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Ein sorgfältiges Studium des Wortlauts ist im Hinblick auf den nicht eindeutigen Inhalt der Vorschriften für alle betroffenen Personen und Firmen unerlässlich.

Der Bezirksauschuß für die Kriegssammlung der Angehörigen der Reichs-Polst- und Telegraphen-Kernaltung im Ober-Postdirektionsbezirk Halle (Saale)

Ist aus dem Fortzuge seiner Sammlung für den Dezember folgenden Berechtigungen usw. Vergewisserungen überweisen und zwar zum wiederholten Male dem Verein gegen Armut und Beterei in Halle 800 Mark, dem Nationalen Frauenverein in Halle 800 Mark, dem Bund zur Erhaltung und Werbung der deutschen Volkstucht 800 Mark, dem Zentralpost für Lebensgaben in Berlin 1000 Mark, der Zentralstelle für Angelegenheiten freiwilliger Gassen an die Marine in Kiel 800 Mark, der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche in Wagbeurg 800 Mark, dem Sächsischen Volkswort für Sammlungen zu Gunsten des Roten Halbmonds 800 Mark, dem Deutschen Hilfsauschuß für das Rote Kreuz in Vulkaren 800 Mark, dem Mobilisationsauschuß von Roten Kreuz in Gießen 150 Mark, dem Sächsischen Wohlschutzamt in Rumburg (S.) 100 Mark, dem Deutschen Verein für Semstärkshunde in Odenburg 800 Mark, dem Verein für die Pflege der weiblichen Jugend in Seefeld 100 Mark und den Geweramen von 2 im feste hehender Postionen einen Unterstützungsauschuß von 15 Mark. Die Gesamtsomme der bisher gesammelten Beiträge betraff bis auf 81.534 Mark. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Von der Universität Halle

Für das Fach der Rumpfwissenschaften bestellte sich hier Dr. med. Wilhelm Czapfen, Oberarzt der Augenklinik, mit einer Eintrittsbescheinigung über „Kriegsleistungen des Gehirngangs“.

Freunde und Leser der Halleschen Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen, für Anhalt und Thüringen.

Stunden

weltgeschichtlicher Entscheidungen

durchleben wir jetzt alle. Die ungeheure Lebenskraft unseres deutschen Volkes ist ermahnt, hat sich befreit von allen Schlägen gedanklicher Interessentpolitik und zerfahrenen Denkart und wirkt nun auf dem Boden nationaler Betätigung, auf den Schlachtfeldern aller Fronten, wie dahem in emigem Liebesglauben Wunder der Größe und Erhabenheit.

Neue Ereignisse bereiten sich vor.

Das große Völkerragen — darauf deuten viele Anzeichen — eilt seinem Höhepunkt entgegen. In solcher außerordentlichen Zeit, die die Hallesche Zeitung durch ihre Förderung einer

bedingungslosen Politik,

durch ihre feste Betonung einer

starken Rüstung des Reiches zu Land u. Meer

an ihrem Teil mit vorbereiten half, ist der

Bezug der Halleschen Zeitung

eine zwingende Notwendigkeit.

Die Hallesche Zeitung berichtet in ihren zwei täglichen Ausgaben denkbar rasch und zuverlässig über

das Neueste von den Kriegsschauplätzen

und über wichtige Vorgänge auf allen Gebieten.

Die Hallesche Zeitung ist durch ihre Verbindung mit den maßgebenden Nachrichtenstellen und durch die Errichtung einer

eigenen Berliner Vertretung

(seiner bloßen Korrespondenz) in der Lage, ihre Leser rasch und selbständig zu unterrichten. Sie bietet Eigenes, feines Material. Die Hallesche Zeitung wird auch in aller Zukunft dafür eintreten, daß der Boden erhalten bleibt, aus dem unsere Volkstucht entspringt, und sie hofft dabei auf die Förderung und Unterstützung ihrer Freunde und Leser.

Die Hallesche Zeitung wird auch für alle Kräfte einstecken

für Kaiser und Reich,

für des Vaterlandes Herrlichkeit!

Probenummern werden überall hin bereitwillig und kostenlos durch den mitunterzeichneten Verlag abgegeben.

Halle a. d. S., im Dezember 1915.

Verlag und Redaktion der Halleschen Zeitung Landeszeitung für die Provinz Sachsen, für Anhalt und Thüringen.

Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Halle

Bekannt ist die Postreformorganisation der Postämter in Halle. Geschoben sind der Ober-Postdirektion außer Dienst Mühl in Naumburg, der Postdirektor Greve in Eisenberg, der Ober-Telegrapheninspektor Nagel in Zeitz, der Ober-Telegrapheninspektor außer Dienst Winter in Halle. Das Eisenkreuz 2. Klasse erhielten der Vize-Postdirektor Beumann der Landwehr Waller in Zeitz, die Postdirektion Postpostdirektion Lade in Seefeld und Feldpostmeister Julius Weger in Halle; die Ober-Postinspektoren Offiziersstellvertreter Eichhorn in Gangerhausen und Feldpostleutnant Weise in Gorbetha; der Postinspektor Beumann der Reserve Trautmann in Giebitz. — Verliehen wurde das Herzoglich Anhaltische Friedenskreuz dem Ober-Postinspektor Beumann der Landwehr. Galtigkeiten in Halle; die Herzoglich Sachsen-Anhaltische Kassenkassenbeulle dem Ober-Postinspektoren Feldpostleutnant Weise in Gorbetha.

Neben zur Beilage. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Vortrag von Herrn Professor Dr. W. A. L. über „Aufstiegsstellung zum Weltkrieg Freiheit“, den 17. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, stattfindet. Näheres im Einzelnen.

Die Ausstellung der Lazarettarbeiten der Verwundeten

hat einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Es hätte sich gehört, sie noch länger offen zu halten; viele mußten am Sonntag und Montag nachmittags wieder abziehen, und mancher hat erst nachträglich davon erfahren. Auch aus dem Umgegend kam Besuch. Bei der Eröffnung am Sonntagabend war der Herr Regierungspräsident aus Merseburg zugegen, und Montag besuchte der Herr Oberpräsident die Ausstellung mit seinem Besuch. Den Verwundeten war gestattet worden, während der Prüfungsstunden die Ausstellung zu besichtigen. Jedenfalls haben alle Besucher einen erfreulichen Eindruck davon erhalten, wie schon unsere Verwundeten in den Lazaretten arbeiten, und die Verwundeten selber haben durch den steten Verkauf ihrer Erzeugnisse Lohn für ihre Mühe und Anstrengung für weitere Arbeit empfangen. Die zahlreichen Bezeugungen zeigen ihnen, was von dem Publikum gewünscht wird, und daß nicht unbedeutend der Reingewinn der Ausstellung ermöglicht es dem Roten Kreuz, ihnen Material zu sehr möglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Erfolge hat neben der Bewehrung des prächtigen Ausstellungsaumes durch die Erhöht die fleißigsten Hilfskräfte, der Damen des Vaterländischen Frauenvereins wesentlich beigetragen; sie haben sich durch die Freundschaft der Aussteller wie der Ausstellungsbesucher reichlich belohnt gesehen.

Wir werden gebeten, auch nachstehendes zu veröffentlichen:

Die Vorstehende des Vaterländischen Frauenvereins gestattet sich, allen Damen des Vaterländischen Frauenvereins, die sich an dem Aufstiegsabend unserer Ausstellung von Lazarettarbeiten der Verwundeten mit so hingebendem Eifer betätigt haben, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen. In ausgezeichnetster Hochachtung

von Dobißsch, Meier-Lazarett-Delegierter.

Unsere Urlaube

Schon in Friedenszeiten hatte das Rote Kreuz einen besonderen Platz. Aber es läßt sich mit dem heutigen nicht vergleichen. Welche Freude herrscht überall, wenn einer unserer Heldengenen auf Urlaub einkehrt. Ein jeder tut, was er kann, um ihn zu erfreuen. Die glückliche Kriegszeit und die stolzen Eltern stehen natürlich an der Spitze. Alles weiter, ihm Liebe zu zeigen. Ja und erzählen muß er, der Urlauber, ein- — einmal, wenn viele Male muß er seine Erlebnisse schildern und er tut es gern, beiseit gern die Fragen. Dabei ist alles so schlicht, so einfach, was er erzählt eine Aufmerksamkeit. Da mancher berichtet man die großen Worte. Da gilt nur die Zeit. — Er will dabei ganz etwas anderes, der Urlauber, er will Heimat, Heimat, die er, wie kein anderer zu schätzen weiß. Und er tut es auch wieder, aber der Höhe nach der Front, beladen mit Lebensgaben dann wieder die Gedanken wieder zurück zur Heimat und dem neuen Urlaub entgegen.

Wirtschaftliches. Befördert wurden: zu Kompletten:

die Oberleutnant: Geißler der Landwehr a. D. (Halle a. S.), zuletzt d. Landwehr-Inf. 1. Aufgebots (Erfelding), jetzt im Landwehr-Inf. 2. Aufgebots (Erfelding) in Erfelding der West-Inf.-Regts. Nr. 89 (Halle a. S.), jetzt im Landwehr-Inf. 2. Aufgebots; zum Oberleutnant: der Leutnant Riedel der Landwehr-Inf. 2. Aufgebots (Halle a. S.), jetzt bei der 2. Ersatz-Abtlg. des Feldart.-Regts. (Wasserscheidts) Nr. 75; der Feldwebel-Leutnant Lehmann (Halle a. S.) des Ersatz-Bat. des West-Inf.-Regts. Nr. 89 in zum Leutnant der Reserve ernannt, ebenfalls der Wismutmeister Nubarth (Halle a. S.) im Feldart.-Regt. Nr. 108. — Es hat erhalten: der Leutnant Ott der Reserve a. D. (Halle a. S.), zuletzt der Reserve des Inf.-Regts. Nr. 145 (Halle a. S.), die Ehrenkreuz am Tragen der Uniform der West-Infanterie dieses Regiments.

Erhöhung des Provinzialverbandes der Hausbesitzer.

Es wurde in der Sitzung die Frage der Wagnisung eines Provinzialverbandes für Hausbesitzer in der Provinz Sachsen besprochen. Vom Minister des Innern war bekanntlich den Provinzen aufgetragen worden, zur Sicherstellung des Heftschiffs eine Provinzialverbandes bis zu 80 Prozent eingerichtet werden. Eine weitere Erhöhung bis 75 Prozent sollte möglich sein, wenn die Städte für die letzten 15 Prozent die Garantie übernehmen. Dies hat der letzte Stadtrat abgelehnt. Inzwischen hat Erfurt beschlossen, die Garantie zu übernehmen; vielleicht folgen auch weitere nach. Entschieden hat die Provinzial-Hausbesitzer-Kasse weiter für den nächsten Grundbesitz ausgebaut werden.

Der Beitritt des Provinzialverbandes zu der am 16. d. Mts. in Halle zu gründenden Wirtschaftsgenossenschaft der Grundbesitzer Deutschlands wurde gut geheißen. Der nächste Verbandstag des Deutschen Landesverbandes findet am 5. und 6. März 1916 in Wagbeurg statt.

Des weitern wurde beschlossen, in den Vereinen entgegen der Feststellung des Ministerialbeschlusses der Hausbesitzer entgegen zu setzen. Am kommenden Jahre soll in Gorbetha oder Wittenberg wieder ein Verbandstag abgehalten werden.

„War ein Verlust nötig“, lautet der Gegenstand, über den Herr Scheffler heute am nächsten Sonntag, abends 8 1/2 Uhr, in der Halle'schen Tagespresse, am Vore eines Grundstückes der Stadtbezirke wurde am 15. d. Mts. ein Veräußerungsgeschäft aufgefunden. Es hatte durch Sturz aus dem Fenster seiner im ersten Obergeschosse befindlichen Schlafkammer Selbstmord verübt, nachdem die Verurtheilte, sich zu vergiften oder zu erhängen, gescheitert waren. Die Leiche wurde dem Nordfriedhofe zugeführt. Die Leiche wurde in Gegenwart, durch Familienverhältnisse betrautet, der Grund zur Zeit.

Rabatthbücher bitten wir dieses Jahr bis zum

20. Dezember

einzureichen, da die Auszahlung vom 3. Januar an erfolgen soll.

A. Huth & Co.

Aus den Vereinen

Die beliebte Ausverkaufsfest hier am Montag in unserer... Die Besuche der Ausverkaufsfest hier am Montag in unserer...

Der Verein der Bienenzüchter von Halle und Umgegend... Der Verein der Bienenzüchter von Halle und Umgegend...

Aus dem Gerichtssaal

Revision gegen das Urteil wider Jacobi und Grossen... Revision gegen das Urteil wider Jacobi und Grossen...

Verurteilung eines ungetreuen Rationiers... Verurteilung eines ungetreuen Rationiers...

Börsen- und Handeltell

Die Geldverhältnisse unserer Rinde - ein eigenartiges Schauspiel

Die französische Kriegsanleihe findet in England wenig Interesse... Die französische Kriegsanleihe findet in England wenig Interesse...

Aus New-York liegt die interessante Kabelmeldung vor... Aus New-York liegt die interessante Kabelmeldung vor...

Ueber Amsterdam erhält die „N. D. Z.“ die Meldung... Ueber Amsterdam erhält die „N. D. Z.“ die Meldung...

Ein eigenartiges Schauspiel, das sich hier auf Beurteilung... Ein eigenartiges Schauspiel, das sich hier auf Beurteilung...

Deutsch-russische Wirtschaftsverbindungen... Deutsch-russische Wirtschaftsverbindungen...

Günstige Marktlage in Nobeien

In der Hauptversammlung des Nobeienverbandes, die am 15. D. M. in Köln stattfand... In der Hauptversammlung des Nobeienverbandes, die am 15. D. M. in Köln stattfand...

Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent... Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent...

Die Hauptversammlung bedarf ferner, die Verkaufsbreite... Die Hauptversammlung bedarf ferner, die Verkaufsbreite...

Direktivenausführungen

Bei der Godehheimer Kupferwerke und Eisenwerke... Bei der Godehheimer Kupferwerke und Eisenwerke...

Deutsche Eisenwerke-Speisemaschinen-Ges. in Berlin... Deutsche Eisenwerke-Speisemaschinen-Ges. in Berlin...

Bei der Maschinenfabrik G. Blume & Sohn N. O. dürfte für... Bei der Maschinenfabrik G. Blume & Sohn N. O. dürfte für...

Die Verhandlungen der Großschiff-Werke, die am 15. D. M. in Essen stattfanden... Die Verhandlungen der Großschiff-Werke, die am 15. D. M. in Essen stattfanden...

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutsch-Preussland in Berlin... Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutsch-Preussland in Berlin...

Wöchentliche Bericht der Handelskammer für die Provinz... Wöchentliche Bericht der Handelskammer für die Provinz...

Berlin, 15. Dez. 1915. Städtische Schlachttiermark... Berlin, 15. Dez. 1915. Städtische Schlachttiermark...

Letzte Telegramme

Einstellung von Arbeitsjoldaten in die Feldtruppen... Einstellung von Arbeitsjoldaten in die Feldtruppen...

Amerikanische Note an Frankreich... Amerikanische Note an Frankreich...

Wetterbericht... Wetterbericht...

Was kaufe ich Weihnachtsgeschenke???... Was kaufe ich Weihnachtsgeschenke???...

Feldpost-Kartons... Feldpost-Kartons...

Die Beschränkung der Verpackung... Die Beschränkung der Verpackung...

Wir empfehlen unsere den obigen Vorschriften... Wir empfehlen unsere den obigen Vorschriften...

Geschäftsstelle der Halleischen Zeitung... Geschäftsstelle der Halleischen Zeitung...

Richtwerte

Bericht der Landwirtschaftl. Viehverehrung, G. M. D. G. u. Halle a. S. ... Bericht der Landwirtschaftl. Viehverehrung, G. M. D. G. u. Halle a. S. ...

Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten... Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten...

Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent... Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent...

Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten... Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten...

Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent... Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent...

Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten... Das Geschäft in phosphorhaltigen (Schling)arten...

Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent... Der Verkauf im Monat November betrug 55,04 Prozent...

bes 185 vom lichte mac 24. betru vom bin Gef un Per Gef nebf Gefh Ber un befti Stra bis auf zu 1



# Wolfram und Chrom.

## Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

I.  
\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.  
Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bot. 435 a.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. H. vom 15. März 1915, betreffend Vorraterhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. H. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafanforderung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang der Einlagerung der Waren in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. H.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram - Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergzen, Halben und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallen.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallen.

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegen-

stände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeorte auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmbestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4.

#### Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

- Klasse 23 und 28 je 10 kg Gesamtgewicht,
- Klasse 24 20 kg Gesamtgewicht,
- Klasse 27 und 31 je 150 kg Gesamtgewicht,

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. H.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

**Verwendungsbestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

- A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lageräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Vorgesetzten und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Richtigkeit und des Lagerbuches sowie die Beschäftigung des Betriebes zu gestatten.
- B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

**1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27**

- a) zur Herstellung von Schnellspannfließ (\*) im eigenen Betriebe;
- b) zur Herstellung von Schnellspannfließ in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Werften, welche höher als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugfabrikanten geliefert (abgegeben) wird.

**2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31**

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen\*\* der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellspannfließ im eigenen Betriebe;
- b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von

\* Schnellspannfließ im Sinne der Verordnung ist Werkzeugfließ für Hochleistung.

\*\* Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahndirektionen, ohne weiteres,

Schnellspannfließ in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegheine (für die Vorbrüche in den Postanhalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) für Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragsabwicklung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Ofen aller Art ist verboten;

d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).

**3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen**

- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10 und 11, aufgetauft sind. Die Urschrift der Kaufbescheinigung der Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbetrieben, deutschen landlichen Bergbauern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen landlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

**Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.**

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Wert des Werkzeugfließfabrikanten der Wagnung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen\*). Wird der Verkaufspreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gestellt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Befehle um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Der Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Verbleib veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreis steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsentgelteung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Entgelteung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Magdeburg, den 15. Dezember 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Fehr. von Lyncker,**  
General der Infanterie,  
à la suite des Leutjäger-Bataillons Nr. 2.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Der Kreisrat des Saalkreises hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1915 an Stelle des verstorbenen Kreisverwalters Dr. Richter-Garland den Kreisverwalter Peter-Dübel als Mitglied des Kreisverwalters für die Dauer der Vakanzperiode bis Ende Dezember 1919 gewählt.

Ferner sind der Rittergutbesitzer Dr. Neubour-Kroffig und Bürgermeister Winter-Könner auf eine ferner sechs-jährige bis Ende Dezember 1921 laufende Vakanzperiode als Mitglieder des Kreisverwalters wiedergewählt worden. Halle a. S., den 12. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.  
Nr. 19181 A. H. von Krosigk. (1834)

**Bekanntmachung.**

Nachdem unter dem Vindolich des Kreisverwalters Brandt in Brietler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird über dieses Viehpest die Gehörbarkeit verhängt.

Die nach der Viehpestvollständigen Anordnung des Herrn Regierungsräthens vom 5. Mai 1914 erlassenen Bestimmungen, welche im 19. Stück des Regierungsblattes vom 1914 abgedruckt sind, sind, soweit sie nicht für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt sind, genau zu beachten. Halle a. S., den 16. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.  
Nr. 24251. H. B. Haase, Medizinrat. (6333)

**Bekanntmachung.**

die Anmeldungen zur Rekrutierungskammrolle betreffend.

Gemäß § 26 der Deutschen Wehrordnung haben sich die Militärpflichtigen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres am Orte ihres dauernden Aufenthalts zur Aufnahme in die Rekrutierungskammrolle anzumelden und diese Anmeldung solange als möglich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Kreisbehörden erfolgt ist.

Von der Wehrpflicht zum 2. bis 18. Januar 1916 werden diejenigen Militärpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898, 1899, 1904 und ältere betroffen, die eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung (Ausweisung für einen Zeitraum oder Abweisung der Wehrpflicht) zur Entscheidung des Kreisverwalters oder des Kreisverwalters zum Landrat 1. Instanz; Aufzählung oben

Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine) noch nicht erhalten haben.

Ausgeschlossen haben sich auch diejenigen Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahrgang 1898 zur Rekrutierungskammrolle anzumelden, die bei den Landsturmmusterungen im Monat Juni d. J. als untauglich ausgemerkt worden sind.

Bei der Anmeldung sind als Ausweis vorzulegen: seitens der 1896 in Halle a. S. oder in den eingemeindeten Bezirken geborenen Militärpflichtigen: der bei der Landsturmmusterung erhaltene Ausweis; seitens der 1896 a. a. u. u. u. geborenen Militärpflichtigen: ein vom zuständigen Standesamt (nicht Pfarramt) ausgestellt gewarnt, der für Militärzwecke losentzweit erhaltene Ausweis; seitens aller übrigen Militärpflichtigen: der Aufzählungsaussweis.

Wer im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst ist, hat auch diesen bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Anmeldungen sind im Büro VII (Militärangelegenheiten), Polizeiamtgebäude, Poststraße Nr. 6 II, Zimmer Nr. 74, vormittags von 8-12½ Uhr und nachmittags von 3 bis 5½ Uhr, Sonnabends nur von 8 Uhr vormittags bis 2½ Uhr nachmittags zu betreiben, und zwar:

- Montag, den 3. Januar: Jahrgang 1898 und ältere Jahrgänge; Dienstag, den 4. Januar: Jahrgang 1894, Buchst. A-K; Mittwoch, den 5. Januar: Jahrgang 1894, Buchst. L-Z; Donnerstag, den 6. Januar: Jahrgang 1895, Buchst. A-H; Freitag, den 7. Januar: Jahrgang 1895, Buchst. J-Q; Sonnabend, den 8. Januar: Jahrgang 1895, Buchst. R-Z; Montag, den 10. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. A-D; Dienstag, den 11. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. E-G; Mittwoch, den 12. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. H-K; Donnerstag, den 13. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. L-O; Freitag, den 14. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. R-S; Sonnabend, den 15. Januar: Jahrgang 1896, Buchst. T-Z.

Wer die vorgezeichnete Anmeldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Halle a. S., den 13. Dezember 1915.  
Der Stuhl-Vorsteher des Erfassungskomitees  
der Stadt Halle a. S.

**Bekanntmachung**  
Auch in diesem Jahre sind von einem unbekanntem Wollhändler 5.500 Mark mit der Bestimmung überliefert, diesen Betrag zur Einlösung der bei württemberg und beschlagnahmter Bürger oder Familien zum bevorstehenden Weihnachtstagen in der hiesigen Weise zur Verfügung zu bringen. An dem wird dem hiesigen Eigentümer hiermit unsern Dank auszusprechen, bemerken wir, daß die Verteilung des Geldes in der gewöhnlichen Weise erfolgt wird.  
Halle a. S., den 10. Dezember 1915.  
Die Armen-Direktion.

**Goldgrube.**  
**Lichtspiel-Palast-Theater**  
mit 9300 M. Jahresverdienst, in erster Stadt gelegen, ist durch mich zu verkaufen.  
Karl Rahe, Gassefeld (Galle).

**Schöne Winteräpfel**  
in halbkugeln Sorten, herabgekauft Bauerwart a. Nr. 1. 16 M. mit Rohr und trockener Verpackung gegen Nachnahme.  
Gustav Richter, Mügeln b. O. Wes. Seebau.  
Bismarck 31. (7604)

**50 fette Merzhäse, 10 Kühe u. 3 Bullen**  
verkauft  
Rittergut Seeben b. Halle. (6130)

**Gulskaufgesuch.**  
Rittergut oder Gut, 1000 bis 2000 Morgen mit gutem Rübenboden, habe gegen hohe Anzahlung zu kaufen.  
W. Tripp, Albersleben. (6320)

**Ein vorzähl. Pianino**  
ist billig zu verkaufen.  
Blau, Dittmarstraße 7 L r.  
Sehr schöne  
**Wohnzimmer-,  
Schlafz., Küchen-**  
sowie einzelne  
**Möbel**  
jeder Art (6050a)  
empfehle ich zu billigen Preisen  
**G. Schable,** 1888bet.  
Fabrik,  
Gr. Märterstraße 28.

**Suchtbullen,**  
schwanzreicher Dürstler, 2 Jahr alt, selten schön in Zeichnung und Figur, best. vorzählig.  
Die Gutverwaltung  
Scholz.

**2 gleich. hübsche Egel**  
ohne Auswuchs u. Geblüde u.  
**kleinen Rindschweine**  
für Kinder verkauft 7986  
**Fitzau,** Schloßp.,  
Bes. Galle a. S.

**Feldpost-Kartons**  
zu 5, 7, 8, 10, 12 Pfg.  
Neu: Für 6 Eier 15 Pfg.  
**Aug. Weddy,**  
Leipzigstr. 22 und Teichstr. 1.  
Kauverbindung, gute Schläge, a. vert. Wilhelmstr. 7, Gartenhaus II c.

**Topfrelinger,  
Toppfannasor,  
Spätzleher,  
Staubtischer,  
Baumstischer,  
Hohenerstischer,  
Kaffeestentel,  
Tellerdeckchen.**  
**H. Schnee Nachf.,** Nr. 101a,  
Halle a. S.

Stimmen  
von Klavieren und Flügeln  
wird preiswert und gut geliefert  
Große Brandenburgerstr. 25 U



Provinz Sachsen und Umgebung

Der Krieg und die Krieger

Witter des Ehemannes

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt Eugen Wandert aus ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: Wigandmeister ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

Das Ehemannes 2. Klasse erhielt: ...

— Querfurt, 16. Dez. (Die Stadterordneten ...)

— Schöten (Kreis Quosau), 15. Dez. (Stadterordneten ...)

— Z. Wittenberg, 15. Dez. (Gauhaushalt für 1916 ...)

— Verbandsverammlungen, Unterhaltungen aller Art ...

— Akerleben, 15. Dez. (Kriegslog der ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Die große Mode) ...

— Z. Halle, 15. Dez. (Die fleischer ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Auslandsbutter ...)

— W. Gera, 15. Dez. (Mittlerverbot in den ...)

— Weitzen und in Haushaltungen, soweit das ...

— Feuerbrände, Einbrüche usw. ...

— W. Götze, 15. Dez. (Ein 12jähriger Dieb) ...

— Wittenberg, 15. Dez. (20 Schinken ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Der Kleinbahn-Aktion ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Die ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Die ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Die ...)

— Wittenberg, 15. Dez. (Die ...)

